



Geschäftsordnung **des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.**

1. Der **BSB-Landesverband** unterhält an seinem Sitz das Generalsekretariat. Nach der Landesversammlung ist das **Präsidium** das oberste Organ.
2. Der **Präsident** führt den Verband und ist oberster Repräsentant des BSB. Nur er ist zu öffentlichen Erklärungen im Namen des BSB befugt. Als Herausgeber der **Verbandszeitschrift** „treue Kameraden“ trägt er für deren **Inhalt die Verantwortung**. Er führt Kraft Amtes den Vorsitz über das **Sozialwerk** des BSB. Zusammen mit den Stellv. Präsidenten hat er die **gesetzliche Vertretungsbefugnis** für den BSB (§26 BGB). Zur Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben handelt er selbständig. In grundsätzlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist er an die Satzung des BSB, die einzelnen Ordnungen sowie an Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums gebunden. Er ist Arbeitgeber aller Beschäftigten des BSB. Bei Bedarf setzt der Präsident „Beauftragte“ oder Referenten für besondere Aufgaben ein, die vom Präsidium bestätigt werden. Sie können zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden, haben jedoch dort kein Stimmrecht.
3. Die **stellvertretenden Präsidenten** handeln für den BSB im Rahmen zugewiesener Aufgaben, auf Weisung des Präsidenten oder wenn sie mit der Vertretung des Präsidenten beauftragt sind. Bei unvorhergesehenem Ausfall des Präsidenten bestimmt das Präsidium die Stellvertretung.
4. Die **Bezirksvorsitzenden** sind **ständige Vertreter** des Präsidenten **in ihrem Bezirk**. Wichtige Erklärungen stimmen sie mit dem Präsidenten ab.
5. Die aus Beitragsmitteln finanzierte Verbandszeitschrift „treue Kameraden“ ist das Mitteilungsorgan des BSB. Redakteure sind gegenüber dem Präsidenten für die Gestaltung, den Inhalt, die Auswahl der Autoren, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und das regelmäßige Erscheinen der Verbandszeitschrift verantwortlich. Wichtige Beiträge, insbesondere von politischer Natur oder wenn Angelegenheiten bekannter Persönlichkeiten berührt sind, sind dem Präsidenten vorab zur Billigung vorzulegen. Redakteure sind verpflichtet, Beiträge aus dem BSB und von externen Autoren zu redigieren und befugt, sie bei Bedarf zu kürzen.
6. **Sachbearbeiter für das Sozialwerk** bearbeiten die Anträge auf Zuwendungen und führen den Haushalt. Der **Geschäftsführer des Sozialwerkes** vertritt das Sozialwerk gegenüber Behörden und Verbänden.
7. **Bezirke, Kreise und Ortskameradschaften** legen einmal im Jahr auf ihrer **Hauptversammlung** Rechenschaft ab über den Haushalt, über wichtige Ereignisse des vergangenen Jahres und über die Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse. Sie geben ferner einen Überblick über ihre Planungen und über wichtige Vorhaben auf den einzelnen Ebenen des BSB und in ihren regionalen Zuständigkeitsbereichen.

Die Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Er *kann* bei Bedarf für einzelne Abschnitte der Jahresversammlung einen Versammlungsleiter wählen lassen. Davon unberührt ist die Wahl eines Wahlleiters, wenn Wahlen anstehen.